Stand 14.03.2017

Verordnung zur Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach dem Elften Buch des Sozialgesetzbuches für das Land Bremen vom xx.xx.2017

Begründung

A Allgemeiner Teil

Die derzeitige Anerkennungsverordnung für niedrigschwellige Betreuungsangebote nach § 45 b Elftes Buch Sozialgesetzbuch(SGB XI) bestehtseit dem 8. April 2003 (Brem.GBI. S. 3728).

Durch einige Reformen, insbesondere dem Ersten Pflegestärkungsgesetz und dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz traten wesentliche Veränderungen in Kraft, die eine Anpassung der Verordnung erforderlich machen.

Veränderungen durch das Erste Pflegestärkungsgesetz

Zum 1. Januar 2015 trat das Erste Pflegestärkungsgesetz (PSG I)in Kraft.Damit waren relevante Neuregelungen auch für den § 45 b SGB XI verbunden.Das PSG I hat in § 45 b Absatz 1a SGB XI denberechtigten Personenkreis erweitert. Nunmehr haben alle Pflegebedürftigen nach § 14 SGB XI einen Anspruch auf die Erstattung von Aufwendungen in Höhe von 104 € im Monat, unabhängig davon, ob sie in der Alltagskompetenz eingeschränkt sind.Bei Pflegebedürftigen mit besonders stark eingeschränkter Alltagskompetenz besteht ein Erstattungsanspruch von 208 € im Monat. Dieser Erstattungsbetrag kann für die Inanspruchnahme von Tages- und Nachtpflege, Kurzzeitpflege, gesonderten Angeboten zugelassener Pflegedienste und für nach Landesrecht anerkannte niedrigschwellige Angebote eingesetzt werden. Eine neue Möglichkeit haben Pflegebedürftige ab dem Pflegegrad 2. Es besteht eine Umwidmungsmöglichkeit von bis zu 40 % des nach § 36 SGB XI vorgesehenen Höchstleistungsbetrags an Pflegesachleistungen zur Verwendung für die nach Landesrecht anerkannten Angebote.

Damitder erweiterte anspruchsberechtigte Personenkreis der somatisch Pflegebedürftigen nach § 14 SGB XI niedrigschwellige Betreuungsangebote in Anspruch nehmen kann, trat am 9. April 2014ein Übergangsverfahren in Kraft.

Veränderungen durch das Zweite Pflegestärkungsgesetz

Das Zweite Pflegestärkungsgesetz(PSG II) trat am 1. Januar 2016 mit weiteren wesentlichen Veränderungen für den Bereich der niedrigschwelligen Betreuungsangebote in Kraft. Nach § 45 a Absatz 3 SGB XI werden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Anerkennung der Angebote zur Unterstützung im Alltag zu regeln.

Zukünftig werden die Landesregierungen aufgefordert, Vorgaben zur regelmäßigen Quali-

tätssicherung der Angebote und zur regelmäßigen Übermittlung einer Übersicht der angebotenen Leistungen und die Höhe der dafür erhobenen Kosten zu sichern.

Die Veränderungen durch das PSGII betreffen alle Pflegebedürftigen nach § 14 SGB XI. Pflegebedürftige in häuslicher Pflege haben ab dem 1. Januar 2017 einen Anspruch auf einen Erstattungsbetrag von bis zu 125 €.

Sie können hierfür wie bisher Leistungen der Tages- oder Nachtpflege, Leistungen der Kurzzeitpflege, Leistungen gesonderter Angebote zugelassener Pflegedienste und nach Landesrecht anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag in Anspruch nehmen.

Bisher waren die von dem Landesrecht anerkannten Angebote auf Betreuungsangebote beschränkt. Zukünftig werden diese Angebote erweitert. Dieim § 45 a Nummer 1 bis 3 SGB XI genannten Angebote zur Unterstützung im Alltag werden neben den bisherigen Betreuungsangeboten auch Angebote zur gezielten Entlastung und beratenden Unterstützung von pflegenden Angehörigen oder nahestehenden Pflegepersonen sowie Angebote fürdie Bewältigung von allgemeinen und pflegebedingten Anforderungen des Alltags und für die Haushaltsführung beinhalten.

Infolge der inhaltlichen Veränderungen durch das PSG II ist zwingend eine neue Landesverordnung nach § 45 a SGB XI für die Angebote zur Unterstützung im Alltag notwendig.

Aufgabe der Altenhilfe

Die demografische Entwicklung stellt besondere Herausforderungen an das Land Bremen. In der Stadt Bremen beträgt 2015 der Anteil der ab 80-Jährigen 31.000 Personen. Dieser Anteil der ab 80-Jährigen wird im Jahr 2030 auf voraussichtlich 41.000 Personen steigen, dies ist ein Anstieg der Altersgruppe von etwa 23% in Bremen.In Bremerhaven beträgt im Jahr 2015 der Anteil der ab 80-Jährigen 6.000 Personen, im Jahr 2030 werden es vermutlich 7.000 Personen sein. Dies bedingt ein Anstieg der Pflegebedürftigen, die Unterstützung, Betreuung und Versorgung benötigen, um möglichst lange ihren eigenen Bedürfnissen entsprechend zu Hause im vertrauten Umfeld zu leben.

Für die Unterstützung, Betreuung und Versorgung der Pflegebedürftigen wird unter densich stetig verändernden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen eine breite Palette vielfältiger vernetzter Angebote benötigt, damit Pflegebedürftige und pflegende Angehörige eine angemessene Unterstützung finden. Neben professionellen Unterstützungsleistungen sollenvorrangig im Sinn der sorgenden Gemeinschaften das ehrenamtliche Unterstützungsprofil gestärkt werden. Dieser Mix hat das Ziel, die häusliche Versorgung mit den unterschiedlichen Anforderungen an Pflege, Betreuung und häuslicher Versorgung zu sichern.

Die zukünftige Ausrichtung der Angebote zur Unterstützung im Alltag bekräftigt die bisherige Ausrichtung und betont das Profil des ehrenamtlichen Engagements, dies umfasst das bürgerschaftliche Engagement und die Verankerung von kirchlichen und wohlfahrtsverbandlichen Strukturen. Abweichend davon können haushaltsnahe Dienstleistungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 der Verordnung auch von sozialversicherungspflichtigem Personal erbracht werden. Entscheidend ist, dass diese Angebote nicht auf Grundlage des Rahmenvertrages nach § 75 Absatz 1 SGB XI angeboten und erbracht werden.

Diese Verordnung berücksichtigt die Anforderungen und Besonderheiten der gesamten Personenkreise der Pflegebedürftigen, dazu gehören auch die Pflegebedürftigen mit geistiger Behinderung, psychischer Erkrankung und Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Für

die Anerkennung von Angeboten für diese Personenkreise außerhalb der Altenhilfe erfolgt eine Kooperation mit den entsprechenden Fachreferaten der senatorischen Behörden.

Artikel 1

Verordnung zur Anerkennung von Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45 a Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch für das Land Bremen

Zu § 1 (Zuständigkeit)

In dieser Vorschrift wird die Zuständigkeit der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport für das Verfahren zur Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag geregelt. Die Entscheidung wird im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Pflegekassen getroffen und dem Verband der Privaten Krankenversicherungen e.V. Bei der Anerkennung von Angeboten in Bremerhaven ist der Magistrat Bremerhaven zu beteiligen.

Zu § 2 (Inhalt und Zweck)

Zu Absatz 2

Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45 a SGB XI tragen dazu bei, Pflegepersonen zu entlasten und Pflegedürftigen zu helfen, möglichst lange in ihrer Häuslichkeit zu verbleiben. Zu den Angeboten im Alltag gehören Betreuungsgruppen, Tagesbetreuungen, Einzelbetreuungen, Angebote zur gezielten Beratung und Unterstützung von Pflegenden sowie Angebote, die dazu dienen, den Pflegebedürftigen im Alltag zu entlasten. In der Verordnung sind deshalb folgende Eckpunkte angepasst worden:Die Erweiterung von neuen Angeboten zur gezielten Entlastung und beratenden Unterstützung von pflegenden Angehörigen oder nahestehenden Pflegepersonen und Angebote bei der Bewältigung von allgemeinen und pflegebedingten Anforderungen des Alltags und bei der Haushaltsführung. Die Angebote sind darauf ausgerichtet, dass sie die vorhandenen Ressourcen und Fähigkeiten der Pflegebedürftigen stärken und stabilisieren.

Zu § 3 (Voraussetzungen für die Anerkennung)

Zu Absatz 2

Satz 2 Nummer 1 ermöglicht die Anerkennung von Pflegediensten für Angebote nach § 2 Absatz 2Nummer 1, 2 und 3, wenn Sie von Ehrenamtlichen durchgeführt werden.

Satz 2 Nummer 2 beschreibtdie Organisationen, die eine Anerkennung für Angebote zur Unterstützung im Alltag erhalten können. Wie bisher wird der Schwerpunkt der Angebote zur Unterstützung im Alltag auf ehrenamtlich getragenen Angeboten liegen.

Nach Satz 2 Nummer 3 ist abweichend von den ehrenamtlichen Angebotsprofilen eine Anerkennung von gewerblichen Anbietern für ein Angebot nach § 2 Nummer 3 möglich. Das Angebotsprofil umfasst ergänzende Unterstützungsleistungen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung und/oder sonstige Organisation von individuell benötigten Hilfeleistungen. Dies sind flankierende und assistierende Unterstützungen, die vorhandene Ressourcen des Pflegebedürftigen situativ einbeziehen und die in der Häuslichkeit erbracht werden.

Zu Absatz 3

Eine Anerkennung von Einzelpersonen ist nicht möglich, da die Angebote zur Unterstützung im Alltag regelmäßig, zuverlässig und qualitätsgesichert durchzuführen sind. Dies kann nicht von Einzelpersonen gewährleistet werden.

Zu Absatz 4

Satz 4 Nummer 1 definiert die wesentlichen Merkmale, die als Voraussetzung für eine Anerkennung notwendig sind. Die Angebote sind regelmäßig, verlässlich und auf Dauer auszurichten.

Abweichungen davon können nur bei besonderen Betreuungsbedarfen anerkannt werden, wenn dieses fachlich angemessen ist. Dies können Angebote für schulpflichtige Kinder und Jugendliche sein, die in den Schulferien ein Betreuungsangebot benötigen.

Satz 4 Nummer 5 beschreibt die Erfordernisse der Räumlichkeiten für Gruppenangebote. Sie müssen für die Pflegebedürftigen barrierefrei zugängig und nutzbar sein. Die Anzahl der Betreuungskräfte hat sich an den Bedarfen der Pflegebedürftigen auszurichten. Dies ist mit der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport abzustimmen.

Satz 4 Nummer 6 schreibt dem Anbieter einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sach- und Personenschäden für die Pflegebedürftigen und ehrenamtlichen Helfenden vor.

Zu Absatz 5

Unterstützungsangebote für Pflegebedürftige bei der Haushaltsführung oder sonstiger Alltagsbewältigung können von gewerblichen Anbietern mit sozialversicherungspflichtigem Personal erbracht werden. Die Sozialversicherung soll eine finanzielle Absicherung ermöglichen. Bei den Unterstützungsangeboten handelt es sich um eine flankierende und assistierende Unterstützung, die das Ziel hat, die Lebensqualität der Pflegebedürftigen zu erhöhen und die individuelle Betreuungssituation zu stabilisieren. Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass das Personal entsprechend der Vorgaben im Umgang mit Pflegebedürftigen qualifiziert ist.

Zu Absatz 6

§ 3 Absatz 6 regelt, welche Angebote nicht anerkennungsfähig sind. Dies sind Angebote, die keinen personenbezogenen Kontakt zu dem Pflegebedürftigen erfordern, wie allgemeine auf

die Häuslichkeit bezogene Dienstleistungen. Dazu gehören unter anderem Gartenpflege, Winterdienste, Lieferdienste und die Übertragung von Abrechnungstätigkeiten.

§ 4 (Qualitätssicherung)

Zu Absatz 1

Diese Regelungstellt klar, dass eine Verpflichtung besteht, die ehrenamtlich Helfenden durch verantwortliche Fachkräfte kontinuierlich zu beraten und zu unterstützen. Als Fachkräfte kommen ausgewiesene Berufsqualifikationen in Betracht. Die hier aufgezählten Fachkräfte entsprechen der empfohlenen Qualifikation der Empfehlungen von dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen und dem Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Absatz 2

Um den Schutz der Pflegebedürftigen zu gewährleisten ist bei erwachsenen Pflegebedürftigen von den ehrenamtlich Helfenden ein einfaches und bei Kindern und Jugendlichen ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Absatz 3

§ 4 Absatz 3 regelt, dass für die Anerkennung ein qualitätsgesichertes Angebot erforderlich ist. Die ehrenamtlich Helfenden sind verpflichtet an Schulungen und Fortbildungen teilzunehmen. § 45 a Absatz 2 Satz 3 SGB XI setzt ein Vorhandensein von Grund- und Notfallwissen bei ehrenamtlich Helfenden voraus. Verbindlichfür die ehrenamtlich Helfenden sind die zielgruppenspezifischen Schulcurricula im Schulungsumfang von mindestens 20 Stunden. Ausnahmen bestehen für ehrenamtlich Helfende, die über eine Berufsqualifikation verfügen, die in § 4 Absatz 1 aufgeführt sind. Das Schulungscurricula wird von der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport veröffentlicht.

§ 5 (Mustervertrag)

Der Vertrag mit dem Leistungsanbieter muss Angaben zu dem vereinbarten Preis und die vereinbarte Leistung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag enthalten.

Da es sich um ein niedrigschwelliges Betreuungsangebot handelt, sollte der Stundensatz, der von ehrenamtlich Helfenden erbracht wird, deutlich unterhalb von vergleichbaren gewerblichen Angeboten liegen. Es sollte sich um ein preisgünstiges Angebot handeln, die dem finanziellen Budget der Erstattungsleistung entspricht und den vom Gesetzgeber beabsichtigten Pflegemix ermöglicht.

Zu § 6(Mitwirkungspflichten)

ZuAbsatz 1

Mit dieser Vorschrift wird der Leistungsanbieter verpflichtet, der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport einen jährlichen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

Zu Absatz 2

Diese Vorschrift regelt den Datenaustausch zwischen der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, den Landesverbänden der Pflegekassen und dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport verpflichtet sich zu einer nach § 7 Absatz 4 SGB XI vorgesehenen Übermittlung im Wege einer elektronischen Datenübertrag mit Angaben über Art, Inhalt, Umfang und Kosten der anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag im Rahmen der Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes. Die Angebote werden in bundesweiten Angebots- und Vergleichslisten veröffentlicht. Damit erklärt sich der Leistungsanbieter einverstanden.

Zu Absatz 3

Diese Vorschrift regelt die Verpflichtung des Leistungsanbieters, der anerkennenden Behörde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen der Anerkennung nach § 3 Absatz 2 bis 6 nicht mehr vorliegen.

Zu Absatz 4

Die Leistungsanbieter werden verpflichtet, konzeptionelle Veränderungen mit der anerkennenden Behörde abzustimmen.

Zu Absatz 5

Die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer können eine Aufwandsentschädigung erhalten, der sich am Zeitaufwand orientiert. Als maximale Obergrenze ist die sogenannte Übungsleiterpauschale mit derzeit 2.400,00 Euro/Jahr zu berücksichtigen

Zu § 7(Prüfungsberechtigung)

Diese Vorschrift regelt die Möglichkeit zu einer regelmäßigen und stichprobenartigen Prüfung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport als zuständige Behörde.

Zu § 8(Übergangsregelung)

Diese Vorschrift regelt, dass die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nach § 45 b SGB XI anerkannten Träger von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten bis zum 31.Dezember 2017 die Möglichkeit haben, die Voraussetzungen des § 3 dieser Verordnung zu erfüllen und damit die Anerkennung zu behalten.